

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der IBC Internationale Spedition GmbH, Ansfelden, Österreich, FN 118677a (IBC)
(AGB)**

Geltungsbereich

Diese AGB gelten für sämtliche durch IBC erbrachte Logistik-, Speditions-, Lager- und Transportleistungen. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp, abrufbar unter <https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/spedition-logistik/allgemeine-geschaeftsbedingungen.html>) in der jeweils geltenden Fassung, soweit diesen nicht gesetzliche Bestimmungen oder internationalen Abkommen (z. B. CMR, MÜ, WA, CIM, Haager Regeln, Hamburg Regeln usw.) zwingend entgegenstehen. Sollten diese AGB von den AÖSp abweichen, gehen diese AGB ausdrücklich vor.

Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, soweit diesen von IBC schriftlich ausdrücklich zugestimmt wurde. Dies gilt für alle Regelungen solcher Geschäftsbedingungen und auch für sonstige Konditionen des Vertragspartners, nicht nur für den AGB von IBC widersprechende. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Offerte, Informationen

Angebote von IBC basieren auf den jeweils aktuellen Raten, Tarifen und Wechselkursen und sind freibleibend bis zum Festabschluss, der durch die Bestätigung des jeweils einzelnen Auftrags durch IBC bzw. Übermittlung des AWB für Luftfracht gem. Warschauer Abkommen zu den jeweils dort von IBC genannten Bedingungen erfolgt. Angebote sind vertraulich und ausschließlich für den jeweiligen Adressaten bestimmt.

Bei Weitergabe an Dritte ohne schriftliche Zustimmung durch IBC schuldet der Angebotsempfänger an IBC eine Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 10.000,00 (vorbehaltlich eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes).

IBC ist bei der Erstellung von Offerten nicht zur Überprüfung von Angaben des Auftraggebers verpflichtet. Angebotene Preise basieren auf den ungeprüften Angaben und können sich aufgrund der tatsächlichen Eigenschaften beförderter Güter (z. B. Dimension, Gefahrgut, usw.) ändern. Der Auftraggeber hat IBC auf allfällige Gefahren oder gesetzliche Verbote (z.B. besondere Eigenschaften der Güter, Kühlbedingungen, Ex-/Importbeschränkungen, Immaterialgüterrechte, usw.) im Zusammenhang mit den Gütern hinzuweisen und haftet für alle diesbezüglichen Schäden. Im Falle rechtlicher Unklarheiten oder Risiken (insbesondere auch mangelnder Versicherungsdeckung) ist IBC nicht verpflichtet die Leistungen aus – bzw. fortzuführen. Angaben von IBC zu Lieferfristen und -terminen bzw. zu Abholungs- oder Ablieferterminen, Zöllen, Gebühren, Steuern oder dergleichen sind unverbindlich.

Bargeldnachnahmen sind auf max. EUR 500,00 begrenzt, vorbehaltlich nationaler und internationaler Beschränkungen. IBC behält sich vor, Luft- und Seefrachtraten jederzeit, auch ohne Voranzeige zu ändern.

Übernahme von Gütern, Ladung, Ausführung der Leistung

Bei der Übernahme von Gütern ist IBC nicht zur Überprüfung auf Schäden, Fehlmengen oder auf Mängel bzw. Eignung der Verpackung verpflichtet.

Alle Frachtstücke sind vor dem Verladen in ein Luftfahrzeug Sicherheitskontrollen zu unterziehen, sofern der Auftraggeber kein „bekannter Versender“ im Sinne des Art 3 Abs 27 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 ist. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die zur Versendung übergebene Ware einer händischen Kontrolle unterzogen wird und zu diesem Zwecke auch die Verpackung geöffnet wird. Eine Haftung von IBC ist dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, deren Vorliegen vom Auftraggeber zu beweisen ist. Eine Verpflichtung von IBC zur Durchführung einer solchen Sicherheitskontrolle wird ausdrücklich nicht vereinbart.

IBC ist berechtigt, Frachtdokumente auszustellen und zu versenden und handelt in diesem Fall im Namen und auf Risiko des Auftraggebers bzw. dessen Beauftragten. Be- und Entladungen erfolgen mangels ausdrücklicher schriftlicher anderer Vereinbarung durch den Auftraggeber bzw. dessen Beauftragte und auf deren Risiko. Im Falle von Verzögerungen können Standgelder an den Auftraggeber verrechnet werden. IBC wird Rechtsmittel (z.B. Zollrechtsmittel, Rechtsmittel bei Beschlagnahme, usw.) nur über ausdrücklichen und begründeten, schriftlichen Auftrag sowie ggf. gegen geeignete Sicherheitsleistung ergreifen.

Bei LKW-Gestellung oder Containertransporten stehen jeweils 2 Stunden für die Be- bzw. Entladung zur Verfügung, darüber hinaus werden Standgelder bzw. Demurrage / Detention pro angefangene Stunde verrechnet. Vorrangig gelten aber die jeweiligen Bedingungen der ausführenden Frächter, Reedereien und Hafenbedingungen und der Auftraggeber hat alle diesbezüglichen Vorschriften und Kosten zu tragen bzw an IBC zu ersetzen.

Trotz vereinbarter Luft- und Seefrachtbeförderung können Streckenteile nach freier Wahl durch IBC auch als Landtransport mittels LKW oder Eisenbahn durchgeführt werden.

Entgelt, Zahlung

Von IBC genannte Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer und sonstiger Abgaben und Gebühren und der Auftraggeber hat diese zusätzlich zu tragen. Falls nicht anders schriftlich vereinbart, sind Rechnungen sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig. Im Falle vereinbarter Zahlungsziele kann IBC die Durchführung weiterer Leistungen von der Einhaltung eigenständig durch IBC festgesetzter Kreditlimits abhängig machen. Einwendungen gegen Rechnungen sind mit der konkreten Beanstandung spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich an IBC zu übermitteln, widrigenfalls die Rechnung als dem Grunde und der Höhe nach anerkannt gilt. Zinsen und Betriebskosten trägt im Verzugsfall der Auftraggeber.

Lademittel, Container

Sämtliche Lademittel, insbesondere Container, sind mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung in unbeschädigtem Zustand, besenrein und frei von Verschmutzungen, angebrachten Labels oder Anschriften sowie Kontaminationen zurückstellen. Durch Nichteinhaltung entstehende Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen bzw zu ersetzen. Zurücknahme von Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung sowie Rückstellung bzw. Tausch von Paletten, Gitterboxen und sonstiger Lade- und Hilfsmittel für den Transport werden von IBC nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung durchgeführt.

Versicherung, Haftung

Transportversicherungen und Versicherungen von Lagergütern gegen Risiken wie z. B. Feuer-, Wasser-, Einbruchdiebstahl- und Sturmschäden deckt IBC nur über ausdrücklichen schriftlichen Auftrag ein.

Bei Warenwerten über EUR 10,00 je Kilogramm, bei sensiblen Waren sowie bei grenzüberschreitenden Transporten empfiehlt IBC den Abschluss einer Transportversicherung. Ein allfälliger Versicherungsschutz entfällt jedoch insbesondere dann, wenn der Versendung Sanktionsbestimmungen der Vereinten Nationen und/oder der Europäischen Union und/oder andere zu beachtende nationale oder internationale Wirtschafts- oder Handelssanktionen oder Rechtsvorschriften entgegenstehen. Frachtführer haften in vielen Fällen nicht oder bloß limitiert. Die Haftung von IBC richtet sich nach den AÖSp und übersteigt in keinem Fall die Grenzen der zwingend anwendbaren transportrechtlichen Vorschriften (insbesondere MÜ, WA, CMR, CIM, Haager Regeln), der jeweiligen B/L- Bedingungen, der AWB- Bedingungen (insbesondere der IATA) und der Bedingungen eingesetzter Dienstleister. Der Auftraggeber anerkennt die Haftungsbeschränkungen im Falle eines an IBC übermittelten SVS- Eindeckungsverbotes. Sofern keine Verbotskundendeklaration erfolgt, ist der Auftrag mit der jeweils geltenden Regelversicherungssumme gemäß AÖSp in Verbindung mit den Bedingungen gemäß Speditionsversicherungsscheine (SVS) versichert; wünscht der Auftraggeber eine höhere Versicherungssumme, ist ein entsprechender Höherversicherungsauftrag vor Übergabe der Ware zur Versendung oder Lagerung an IBC schriftlich zu erteilen: Auf diese Weise kann eine Versicherungssumme bis zum Maximalbetrag der Maximal-Versicherungssumme gemäß § 6 Abschnitt B Abs. 3 SVS eingedeckt werden, die auch die Höchstgrenze der Haftung der Versicherer gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 SVS darstellt.

Ungeachtet der Regelung des § 51 lit. b AÖSp ist die Haftung von IBC für Luftfracht nach Montrealer Übereinkommen (MÜ) in jedem Fall begrenzt gemäß Art. 22 MÜ. § 51 lit. b AÖSp gilt auch im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz nicht als Vereinbarung höherer Haftungshöchstbeträge als in den jeweils anwendbaren transportrechtlichen Vorschriften vorgesehen; § 51 lit. b AÖSp stellt insbesondere keine Vereinbarung höherer Haftungshöchstbeträge gemäß Art. 25 MÜ dar. Weiters wird vereinbart, dass IBC abweichend von § 51 AÖSp und § 1298 ABGB keine Entlastungspflicht und kein Beweislastumkehr trifft, auch bei grober Fahrlässigkeit nicht, und immer der Auftraggeber zu beweisen hat, dass IBC und deren Leute den Schaden verschuldet haben und auch, dass grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat.

Die Haftungshöchstgrenzen gemäß den jeweils anwendbaren transportrechtlichen Vorschriften (wie z. B. MÜ, WA, CIM, CMR, Haager Regeln, Hamburg Regeln, etc.) gelten auch dann, wenn die die Ware begleitenden Papiere oder auch von IBC ausgestellte Dokumente einen Waren- oder Versicherungswert anführen sollten, der über den Haftungshöchstbeträgen nach den transportrechtlichen Vorschriften liegt. Diese Haftungshöchstgrenzen können nur durch ausdrückliche schriftliche, jedenfalls vor Übergabe der Ware zu treffende Vereinbarung zwischen Auftraggeber und IBC überschritten werden; insbesondere vermögen Eintragungen im Frachtbrief oder sonstige schriftliche oder mündliche Angaben eines Warenwerts oder eines Interesses durch den Auftraggeber oder dritte Personen diese Haftungshöchstgrenzen nicht außer Kraft zu setzen oder zu erhöhen und gelten daher weder als Wert- noch als Interessenangabe.

IBC haftet insbesondere nicht für Pönalen jeglicher Art, außer IBC hätte solchen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. IBC haftet für Schäden durch Lademittel (z. B. Kühlcontainer) nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, deren Vorliegen vom Auftraggeber zu beweisen ist.

IBC organisiert auf Wunsch passende Transportversicherungen (Prämie, Besorgung, Bearbeitung) zwecks Entschädigung im Falle von Verlust und Beschädigung bis zum vollen Warenwert. Eine Transportversicherung (Prämie, Besorgung, Bearbeitung) wird von IBC nur auf ausdrücklichen schriftlichen Auftrag sowie auf Basis der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen in der jeweils geltenden Fassung eingedeckt. Das unter „Transportversicherung“ offerierte Entgelt enthält neben der an den Versicherer abgeführten Prämie dann auch die Vergütung von IBC für die Versicherungsbesorgung und die Bearbeitung.

IBC ist berechtigt, für die Ausführung der an IBC erteilten Aufträge in- und ausländische Dritte nach freiem Ermessen von IBC zu beauftragen. Sofern und soweit IBC aufgrund der Leistung eines Dritten dem Auftraggeber von IBC gegenüber überhaupt haftbar gemacht werden kann, ist die Haftung von IBC dem Auftraggeber gegenüber überdies mit jenem Betrag beschränkt, mit welchem der Dritte gegenüber IBC haftet.

Insoweit und solange höhere Gewalt vorliegt, ist IBC von der Erfüllung aller Verpflichtungen befreit. Als höhere Gewalt gelten außerordentliche, von den Parteien nicht vorhersehbare und beeinflussbare Ereignisse, wie beispielsweise Naturkatastrophen, Krieg, terroristische Ereignisse, Pandemien sowie sonstige Ereignisse, wie beispielsweise auch gesetzliche und rechtliche Vorschriften, die einer Partei die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unmöglich oder unzumutbar machen. Im Falle des Vorliegens höherer Gewalt wird die IBC den Auftraggeber davon unverzüglich in Kenntnis setzen und alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die Folgen der höheren Gewalt so rasch wie möglich zu beenden.

Datenschutz

Auf der Website von IBC informiert IBC detailliert über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO und die Betroffenen zustehenden Rechte. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt dabei stets unter Beachtung aller geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Innerhalb des Unternehmens von IBC erhalten diejenigen Stellen bzw. MitarbeiterInnen Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und/oder gesetzlichen Pflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen von IBC benötigen. Darüber hinaus erhalten beauftragte Auftragsverarbeiter bzw. eigenständig Verantwortliche die personenbezogenen Daten des Auftraggebers und der für ihn Handelnden, sofern sie diese zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabe benötigen. Alle Daten werden streng vertraulich behandelt und ohne rechtliche Basis nicht an Dritte weitergegeben.

Leistungsausschlüsse und -einschränkungen

Güter oder Pakete, deren Versand nach den jeweils anwendbaren Gesetzen und Sanktionsvorschriften insbesondere wegen ihrer Art und ihres Inhaltes, des Absenders oder Empfängers oder aufgrund des Herkunfts- oder Empfangslandes verboten ist, sind ausdrücklich von der Annahme und Behandlung, insbesondere Lagerung und Transport durch IBC ausgeschlossen. Sanktionsvorschriften umfassen alle Gesetze, Bestimmungen und Maßnahmen (Handels- und Wirtschaftsbeschränkungen) gegen Länder, Personen/ Personengruppen oder Unternehmen, einschließlich Maßnahmen, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union/EWR oder deren Mitgliedstaaten verhängt wurden.

Der Auftraggeber ist IBC gegenüber auch für die Gewährleistung der Sicherheit der Lieferkette verantwortlich.

Die Übergabe von Gefahrgut gemäß den einschlägigen Regelungen (insbesondere ADR/RID/IMCO/DGR) bedarf eines gesonderten, von IBC schriftlich angenommenen Auftrages. Gefahrgut ist vom Auftraggeber den gesetzlichen Vorschriften und internationalen Abkommen entsprechend für Beförderung, Umschlag und Lagerung zu verpacken, zu kennzeichnen und mit den erforderlichen Begleitpapieren zu versehen. Besonders gefährliche Güter, insbesondere Güter der ADR-Klassen 1 und 7, dürfen an IBC keinesfalls übergeben werden.

Insbesondere folgende Güter sind von der Annahme zum Transport bzw. Lagerung ausgeschlossen: Edelmetalle (ungemünzte oder gemünzte oder sonst verarbeitete), Juwelen, Edelsteine, Papiergeld, Wertpapiere aller Art, Vignetten, Dokumente oder Urkunden, Waffen und Munition, lebende Tiere, lebende Pflanzen sowie Stoffe, deren Lagerung oder Transport besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt (z. B. wassergefährdende Stoffe).

Widerruft IBC eine Dauerermächtigung des Auftraggebers zum Abruf von Leistungen, z.B. zur Abwicklung von Paket-Dienstleistungen der österreichischen POST mit Verrechnung über das POST-Konto von IBC, ist dem Auftraggeber sofort jede Inanspruchnahme und Beauftragung solcher Leistungen verboten und er hat solche sofort zu unterlassen, auch wenn der Auftraggeber noch technisch dazu in der Lage sein sollte.

Unbeschadet einer allfälligen Strafbarkeit des Auftraggebers, die IBC ausnahmslos zur Anzeige bringen wird, hat der Auftraggeber hinsichtlich aller oben genannten Sachverhalte IBC für alle Folgen vollkommen schad- und klaglos zu halten und darüber hinaus pro einzelner Verstoß an IBC eine Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 10.000,00 (vorbehaltlich eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes) zu leisten.

Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder einzelner Verträge mit IBC ungültig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, beeinträchtigt ein solcher Mangel deren übrige Bestimmungen nicht. Jede mangelhafte Bestimmung gilt als durch eine gültige, wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die im wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der mangelhaften Bestimmung am nächsten kommt. Primär soll zum Ersatz der mangelhaften Bestimmung die themengleiche Regelung der AÖSp herangezogen werden.

Ein ein- oder mehrmaliger Verzicht auf die Geltendmachung von Rechten durch IBC berührt nicht den Bestand dieser Rechte.

Sämtliche Verträge mit IBC unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss von Verweisungsregeln. Für alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder einzelnen Verträgen mit IBC ergeben, einschließlich Streitigkeiten über deren Zustandekommen, Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, wird das sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart. Darüber hinaus stehen IBC als alternative Gerichtsstände das sachlich zuständige Gericht in Wien, das sachlich zuständige Gericht am Sitz der betroffenen Handelsniederlassung von IBC oder jeder andere gesetzlich zulässige Gerichtsstand zur Wahl.